

14243/AB
Bundesministerium vom 30.05.2023 zu 14800/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.347.033

Wien, 26.5.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14800/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend AK klagt Energieanbieter Hall AG über Verein für Konsumenteninformation** wie folgt:

Frage 1:

- *Wird das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) diese Klage der Arbeiterkammer Tirol über den Verein für Konsumenteninformation (VKI) ebenfalls unterstützen?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Art und Weise?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Es gibt bereits ein Verfahren der Arbeiterkammer zur rechtlichen Prüfung der Vorgangsweise der Hall AG. Für ein zusätzliches Vorgehen meines Ressorts besteht keine Notwenigkeit.

Fragen 2 und 3:

- *Welche anderen Verfahren, die das BMSGPK über den VKI gerichtlich führt, sind derzeit gegen Energielieferanten in Österreich anhängig?*
- *Um welche Sachverhalte geht es in diesen Verfahren (Frage 2)?*

Der VKI ist im Rahmen der Klagsführung im Auftrag meines Ressorts bemüht, in allen die Verbraucher:innen betreffenden Bereichen neben der Rechtsdurchsetzung auch die Rechtsfortbildung bei ungeklärten Rechtsfragen zu fördern.

In diesem Sinn werden vom BMSGPK auch Verfahren gegen Energieanbieter:innen geführt. Derzeit betreffen diese primär Fragen der korrekten Durchführung von Preiserhöhungen sowie Fragen betreffend Kündigungen durch die Anbieter:innen.

Hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Auswahl und Abwicklung von Gerichtsverfahren darf im Übrigen auf die Beantwortung der Parl. Anfragen Nr. 12696/J, Nr. 12697/J und Nr. 12699/J verwiesen werden. Über abgeschlossene Verfahren wird auf der seitens meines Ressorts geförderten Website www.verbraucherrecht.at zeitnahe und detailliert berichtet.

Über laufende Verfahren wird aus prozessrechtlichen (inklusive kostenrechtlichen) Gründen nur teilweise bzw. erst zu einem späteren Verfahrensstadium informiert.

Diese Überlegungen sind auch für die Auskunftserteilung des ho. Ressorts maßgeblich.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

